

## Örtliche Hinweise zum SGB II

### zu § 22 Abs. 1 SGB II (Angemessene Leistungen für Unterkunft und Heizung)

Stand: 02/11

#### 1. Berechnungsgrundlage zur Feststellung der Angemessenheit der Unterkunftskosten (Kaltmiete)

Gemäß § 22 SGB II sind für Bezieher von Arbeitslosengeld II auch Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind.

**Kaltmiete**

##### Schritt 1- angemessener Kaltmietzins pro m<sup>2</sup>:

Zur Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten (Kaltmiete) wurde ein Mittelwert aus den Mietpreisen für nicht preisgebundenen Wohnraum (Mietspiegel) und dem preisgebundenen Wohnraum errechnet. So ergibt sich folgender angemessener Wert für Unterkunftskosten:

**Ermittlung des angemessenen Kaltmietzinses**

##### a.) 1 Personen-Haushalte

Ø 4,27 € / m<sup>2</sup>      Wohnraum sozialer Wohnungsbau

Ø 5,78 € / m<sup>2</sup>      Mietspiegel (nicht preisgebundener Wohnraum,  
zzgl. 15% Zuschlag für Alleinstehende)

---

10,05 € / m<sup>2</sup> : 2 = 5,03 € / m<sup>2</sup>, aufgerundet **5,05 €**

##### b.) Haushalte mit 2 und mehr Personen

Ø 4,27 € / m<sup>2</sup>      Wohnraum sozialer Wohnungsbau

Ø 5,03 € / m<sup>2</sup>      Mietspiegel (nicht preisgebundener Wohnraum)

---

9,30 € / m<sup>2</sup> : 2 = **4,65 € / m<sup>2</sup>**

Die Werte und Richtlinien dieser Anweisung werden regelmäßig anhand des Mietspiegels bzw. der örtlichen Wohnungsangebote überprüft.

##### Schritt 2- angemessene Wohnungsgröße:

**Angemessene Wohnungsgröße**

Durch die Föderalismusreform wurden die einzelnen Bundesländer ermächtigt, eigene Richtlinien für die Wohnraumnutzung und Wohnraumförderung zu erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass der WNB und WFB liegt in NRW beim Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW (MBV). Bei Bekanntgabe seines Erlasses ging das MAGS davon aus, dass die Wohnflächenobergrenzen der WNB wie bisher identisch mit denen der noch neu festzusetzenden Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) sein werden. Mit

RdErl. des MBV vom 28.01.2010 wurden die neuen WFB bekannt gegeben. Die hier festgelegten Wohnflächenobergrenzen wichen gegenüber denen der WNB nach unten ab. Da es hier offensichtlich an einer Abstimmung zwischen den Ministerien mangelte, war von den beteiligten Ministerien zu entscheiden, welche Grenzen zur Festlegung von angemessenem Wohnraum anzuwenden sind.

Als Entscheidungsgrundlage wurde die Rechtsprechung des BSG herangezogen. Da das BSG bislang erkennbar auf die Vorschriften der Wohnraumförderungsbestimmungen der Länder Bezug genommen hatte, wurde entschieden, dass die Wohnflächenobergrenzen der WFB für die Festlegung von angemessenem Wohnraum maßgebend sind. Die angemessenen Wohnflächenobergrenzen ändern sich deshalb mit sofortiger Wirkung wie folgt:

Personenzahl bei Wohnungen angemessen:

Hauhaltgröße	Wohnungsgröße	Produkt
1 Person	47m <sup>2</sup>	237,35 €
2 Personen	62 m <sup>2</sup>	288,30 €
3 Personen	77 m <sup>2</sup>	358,05 €
4 Personen	92 m <sup>2</sup>	427,80 €
5 Personen	107 m <sup>2</sup>	497,55 €
6 Personen	122 m <sup>2</sup>	567,30 €
7 Personen	137 m <sup>2</sup>	637,05 €
Je weitere Person	15 m <sup>2</sup>	69,75 €

Abweichungen von den angemessenen Produkten sind vom SGL zu entscheiden.

### Schritt 3- Ermittlung des abstrakt angemessenen Produkts

Als **Produkt** steht jeder Bedarfsgemeinschaft die angemessene Kaltmiete x angemessener Wohnungsgröße zur Verfügung (siehe oben, rechte Spalte).

Konsequenz aus der Produkttheorie ist, dass der Kunde zu Gunsten oder zu Lasten eines Kriteriums (z.B. Mietpreis) nach oben oder unten abweichen kann, wenn er es mit dem anderen Kriterium ausgleicht.

Es ist daher grundsätzlich möglich, dass die Bedarfsgemeinschaft eine kleinere Wohnung (als in o.g. Richtwerttabelle angegeben) anmietet, um hiervon einen höheren Kaltmietzins pro m<sup>2</sup> zahlen zu können oder auch umgekehrt.

### Beispiele:

Bedarfsgemeinschaft 3 Personen, 68 m<sup>2</sup> Wohnung, m<sup>2</sup>-Preis 4,93 € = 335,00

### **Ermittlung des angemessenen Produkts**

€ Kaltmiete

Die Kaltmiete darf bis 358,05 € betragen,

- Der Wohnraum ist angemessen

Bedarfsgemeinschaft 4 Personen, 100 m<sup>2</sup> Wohnung, m<sup>2</sup> Preis 4,00 € = 400,00

€ Kaltmiete

Die Kaltmiete darf bis 427,80 € betragen,

- Der Wohnraum ist angemessen

Die Prüfung der Angemessenheit fordert eine Einzelfallprüfung, so dass mit dem Richtwert alleine keine Aussage zur konkreten Angemessenheit getroffen werden kann.

**Prüfung des Einzelfalles**

### Schritt 1: Vergleich des Richtwertes mit den tatsächlichen Kosten

**Vergleich Richtwert <> Tatsächliche Kosten**

Liegen die Kosten im Rahmen des abstrakt angemessenen Richtwertes, ist die Grundmiete angemessen und die Grundmiete ungekürzt zu bewilligen.

### Schritt 2: Wirtschaftlichkeitsaspekte

**Wirtschaftlichkeit**

Liegen die Gesamtkosten über dem Richtwert, so ist vor einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob von einer Aufforderung zur Mietkostensenkung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzusehen ist. Die Entscheidung ist vom SGL zu unterzeichnen.

#### a.) Umzugsbedingte Kosten

**umzugsbedingte Kosten**

Da die Senkung der Mietkosten zumeist nur durch einen Umzug herbeigeführt werden kann, der zusätzliche Kosten verursacht, ist die mögliche Ersparnis bei den Unterkunftskosten (einschließlich ggfs. errechneter Überschreitungen bei den Heiz- und Nebenkosten, Richtwerte s.u.) mit den durchschnittlich anfallenden Unterkunftskosten zu vergleichen.

Um sicherzustellen, dass Wirtschaftlichkeitsaspekte nach einem einheitlichen Schema berücksichtigt werden, ist eine Grenzziehung erforderlich.

Die Höhe der mtl. Überschreitung ist daher ins Verhältnis zu den entstehenden Umzugskosten und der voraussichtlichen Hilfebedürftigkeit zu setzen.

Da in Hamm ortsüblich die Wohnung bei Bezug vom Kunden renoviert werden muss, sind die, für die Herrichtung einer neuen Wohnung durchschnittlich entstehenden Kosten einschl. der Kosten für den Umzugswagen bei:

2 ½ Zimmern 469,- €    3 ½ Zimmern 578,- €    4 ½ Zimmern 694,- €

bei der Prüfung, ob ein Umzug für das KJC Hamm unwirtschaftlich wäre, zu berücksichtigen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit einem Umzug entstehen können, wie bspw. zusätzliches Mobiliar oder eine Kautionszahlung sind darüber hinaus zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Umzug nur mit Hilfe eines Umzugsunternehmens durchgeführt werden könnte.

#### b.) Beachtung des Gesamtmietproduktes

**Gesamtmietprodukt**

Bei den Wirtschaftlichkeitsüberlegungen sind auch die Gesamtmietkosten zu prüfen. Weicht die Grundmiete vom Richtwert ab, die Gesamtmiete liegt aber aufgrund geringer Heiz- und Nebenkosten unter den insgesamt ggfs. für eine

andere Wohnung zu zahlenden Beträgen, so ist kein Mietsenkungsverfahren einzuleiten, da ein Umzug zu keiner Ersparnis bei den anzurechnenden Kosten der Unterkunft führen würde.

### Schritt 3: Besonderheit des Einzelfalles

#### **Besonderheiten des Einzelfalles**

Kann von einer Aufforderung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht abgesehen werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund besonderer Lebensumstände ein Abweichen bei der Wohnungsgröße in Betracht kommt, mit der Folge das die Mietkosten als angemessen anzusehen sind oder Gründe für einen dauerhaften/vorübergehenden Verzicht auf die Mietsenkung gegeben sind.

#### a) höherer Wohnflächenbedarf

#### **Höherer Wohn- flächenbedarf**

Zukünftiger Bedarf infolge einer bestehenden Schwangerschaft ist spätestens nach der 12. Schwangerschaftswoche zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Fall der (konkret) zu erwartenden Rückkehr von Kindern aus Heimerziehung.

Die Anerkennung eines erhöhten Wohnflächenbedarfs und somit einer höheren Bemessungsgrenze kann ansonsten nur im Ausnahmefall erfolgen (z. B. bei einem Rollstuhlfahrer, je nach Zuschnitt der Wohnung). Grundsätzlich ergeben Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht unmittelbar einen notwendigen oder regelmäßigen Flächenmehrbedarf, auch nicht bei einer allein erziehenden Person mit einem Kind. Über die Anerkennung eines individuellen Flächenmehrbedarfs entscheiden nur die Sachgebietsleiter.

Die Richtlinien für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines sind nicht anwendbar auf die Angemessenheit von Unterkunftskosten nach dem SGB II. Das heißt, ein Hilfeempfänger kann nicht schon allein deshalb in seiner derzeitigen Wohnung verbleiben, weil er für diese Wohnung einen Wohnberechtigungsschein erhalten hat.

Auch gibt es keinen generellen Anspruch darauf, dass jedem Kind ein eigenes Zimmer zusteht.

Einer Wohngemeinschaft wurde bislang ein zusätzlicher Raum bis zu 15 m<sup>2</sup> zugebilligt. Damit sollte dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass jedes Mitglied der Wohngemeinschaft einen eigenen Raum benötigt. Somit galt die jeweils gültige Bemessungsgrenze nach der Anzahl der in der Wohngemeinschaft lebenden Personen + 1.

#### **Wohngemein- schaft**

Für den Fall, dass ein alleinstehender erwerbsfähiger Hilfeempfänger mit einer anderen Person zusammenzieht und eine Wohngemeinschaft gründet, hat das BSG entschieden, dass für die Ermittlung der Angemessenheit der KdU maßgeblich der Anspruch des alleinstehenden Hilfeempfängers als „allein stehend“ ist. Das heißt, für eine allein stehende Person ist die für sie in Betracht kommende Wohnungsgröße als angemessen anzusehen, ohne das es darauf ankommt, ob sie tatsächlich mit einer weiteren Person in einer Wohnung zusammenlebt (BSG, Urt. v. 18.6.2008 – B 14/11b AS 61/06 R –). Den Unterschied zu einem Zusammenleben mehrerer Personen in einer Wohngemeinschaft gegenüber dem Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft arbeitet das BSG dahingehend heraus, dass bei einer Wohngemeinschaft typischerweise jeweils einem Bewohner ein Recht zur alleinigen Nutzung eines Teils des Wohnraums eingeräumt wird und folglich nur ein Teil der Wohnung (zumeist Flur, Küche und Bad) gemeinschaftlich genutzt wird (BSG, Urt. v. 18.6.2008 – B 14/11b AS 61/06 R – Rn. 22). Aus diesem Grund ist ab sofort

für jeden Bedarfsgemeinschaft innerhalb einer Wohngemeinschaft das gleiche Grundmietprodukt anzusetzen wie bei Personen, die eine Wohnung alleine bewohnen.

Bsp.: Ein Kunde lebt zusammen mit einer weiteren Person, die nicht SGB II bedürftig ist, in einer Wohngemeinschaft.

Jedem WG Mitglied steht eine Grundmiete von bis zu 237,35 € zu.

Vorab ist sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich eine Wohngemeinschaft und nicht eine Bedarfsgemeinschaft (etwa eine eheähnliche Gemeinschaft) besteht.

## **Ausübung des Umgangsrechtes**

Ob und in welchem Umfang eine temporäre Bedarfsgemeinschaft auch im Bereich der angemessenen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen ist, ist durch die Rechtsprechung des BSG noch nicht entschieden. Kosten für Unterkunft und Heizung sind bis dahin jedoch mindestens in einem Umfang zu gewähren, der eine Wahrnehmung des Umgangsrechtes nicht vereiteln darf.

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang Mietkosten bei Ausübung des Umgangsrechtes zugestanden werden, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder
- Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte
- Anzahl und Größe der Schlafräume in der derzeitigen Wohnung
- Höhe der möglichen Überschreitung der BMW ohne Ausübung des Umgangsrechtes

Es ist bei jeder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, wie vergleichbare Familien ohne SGB-II Bezug in ebenfalls engen wirtschaftlichen Verhältnissen handeln würden. Daher erscheint es, zumindest wenn es sich nur um ein Kind handelt oder die Aufenthalte nur sporadisch stattfinden, zumutbar, dass der das Umgangsrecht ausübenden Elternteil sich in der Zeit, wenn das Kind bei ihm ist, räumlich einschränkt.

Evtl. Vorteile einer großzügigen Anwendung der höheren Bemessungsgrenzen (z. B. bessere Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt durch wechselseitige Kindesbetreuung) sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Begehrt ein Kunde aufgrund der regelmäßigen Ausübung des Umgangsrechtes den Verbleib in seiner bisherigen Wohnung, so können Mietkosten ohne weitere Prüfung bis 15 qm mehr anerkannt werden. Wird wegen der Ausübung des Umgangsrechtes ein Umzug in eine größere Wohnung beantragt, so ist eine eingehende Prüfung der Notwendigkeit angezeigt. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob sich die Verhältnisse seit Bezug der bisherigen Wohnung verändert haben bzw. warum nunmehr der Verbleib in der bisherigen Wohnung nicht mehr zumutbar ist.

Vor einer Entscheidung sind die schriftliche Regelung des Besuchsrechtes sowie eine Erklärung beider Elternteile zum regelmäßigen Aufenthalt der Kinder vom Kunden anzufordern.

## **Sonderregelung: Schlapmann- Wohnungen**

Die vorgenannten Richtlinien gelten für von Herrn Schlapmann angebotenen Singlewohnungen nicht. Die hierfür maßgeblichen Grenzen sind im folgenden aufgeführt:

## **Verzicht auf Mietsenkung**



b) dauerhafter oder vorübergehender Verzicht auf Mietsenkung

Die Gründe, die zu einem dauerhaften oder vorübergehenden Verzicht auf eine Mietsenkung führen können, sind vielschichtig. Die Entscheidung, ob ein vorgetragener Grund tatsächlich zu einem Verzicht führt, ist vom Einzelfall abhängig. Daher dient die Auflistung nur als Orientierung und ist keinesfalls abschließend noch besteht bei Bestehen eines der Gründe ein Rechtsanspruch auf dauerhafte Übernahme überhöhter Mietkosten. Vielmehr hat der Kunde lediglich Anspruch darauf, dass seine Einwände im Rahmen der Ermessensabwägung berücksichtigt werden.

Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Stand 20.11.2008) sieht u.U. folgende Aspekte für denkbar:

- Pflegebedürftigkeit
- nur kurzzeitige (absehbare) Hilfebedürftigkeit
- Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- Eingliederung in Arbeit ist vom Erhalt der Wohnung abhängig
- Schulwechsel bei Kindern unzumutbar

**Tod eines Haushaltsmitgliedes**

Eine ggfs. vorgenommene Einzelfallentscheidung ist zu dokumentieren und zur Akte zu nehmen, die die Sachgebietsleitung zu unterzeichnen hat.

Wird durch den Tod einer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person die Bemessungsgrenze für Wohnraum überschritten, ist ein Mietsenkungsschreiben erst nach sechs Monaten zu fertigen. Bereits vor dem Todesfall eingeleitete Mietsenkungsschritte bleiben hiervon unberührt.

## 2. Kostensenkungsverfahren

Das Kostensenkungsverfahren ist einzuleiten, wenn

- die tatsächlichen Unterkunftskosten und/oder Heiz- und Nebenkosten über den Richtwerten liegen
- keine Gründe für ein Abweichen vom Richtwert vorliegen (Der Personaldisponent ist vorab zu möglichen Umzugshindernissen zu befragen)
- angemessener Wohnraum verfügbar ist.

Vor der Einleitung eines Senkungsverfahrens sind aussagekräftige Unterlagen zu freien Wohnungen zur Akte zu nehmen. Freie Wohnungen können tagsaktuell bei [www.immobilienscout24](http://www.immobilienscout24.de) oder [www.immowelt](http://www.immowelt.de) ausgedruckt werden. Eine listenmäßige Erfassung freier Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt erfolgt zudem bei 50-500, freie öffentlich geförderte Wohnungen können beim Wohnungsförderungsamt erfragt werden.

**Versendung eines Mietsenkungsschreibens**

In den betroffenen Fällen ist das Kostensenkungsschreiben einschließlich Anhörungsbogen zu fertigen und dem Antragsteller zuzusenden oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Es handelt sich um ein Informationsschreiben, in dem der Leistungsempfänger über den Sachstand informiert wird und ihm die Möglichkeit zur Anhörung gegeben wird und stellt keinen Verwaltungsakt dar, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Ein dennoch eingelegter Widerspruch ist in solchen Fällen als unzulässig (wegen fehlender Seite 6 von 16

Statthaftigkeit) zurückzuweisen.

Eine Durchschrift des „Mietsenkungsschreibens“ wird an das Wohnungsförderungsamt gesandt.

## **Behandlung von Einwänden**

Nach Rücklauf des Anhörungsbogens ist dieser vom Transfermitarbeiter auszuwerten.

Werden keine bzw. nur abwegige Einwände geltend gemacht, sind die zu berücksichtigenden Unterkunftskosten nach Ablauf einer 6-monatigen Übergangsfrist auf die Bemessungsgrenze zu senken. Sollten abwegige Einwände vorgetragen werden, ist der Hilfeempfänger über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

Die Übergangsfrist von 6 Monaten ist dem Leistungsempfänger auch einzuräumen, wenn dieser erklärt, dass er den Überschreibungsbetrag zukünftig selbst aufbringen wird.

Werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens Hinderungsgründe angeführt, die sich auf das soziale Umfeld bzw. auf eine Integration in den Arbeitsmarkt beziehen, ist in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager zu entscheiden, ob die Hinderungsgründe anerkannt werden und ein Umzug nicht gefordert wird bzw. weitergehende Schritte eingeleitet werden. Weitere notwendige Sachverhaltsermittlungen sollen durch den Fallmanager veranlasst werden.

Etwaige zusätzliche Schritte könnten z.B. die Einschaltung des Wohnungsförderungsamtes bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sein.

Hier sollte die Kontaktaufnahme zum Mitarbeiter des Wohnungsförderungsamtes durch den Fallmanager (unter Einbeziehung des Leistungsempfängers) erfolgen.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Wohnungsförderungsamt sollte schon deshalb erfolgen, weil das Wohnungsförderungsamt in der Lage ist, Hilfeempfängern angemessene Wohnungen anzubieten.

Entsprechende Nachweise sind zu den Akten zu nehmen, damit in einem Widerspruchs- und/oder Klageverfahren zu alternativ verfügbaren Wohnraum vorgetragen werden kann.

## **Überprüfung der Angemessenheit von Heizkosten**

### **3. Angemessenheit von Nebenkosten und Heizkosten**

Das BSG hat mit Urteil vom 02.07.2009 die hier bisher praktizierte Regelung zur Ermittlung der Angemessenheit von Heizkosten und zur Quotelung bei zu großer und zu teurer Wohnung gekippt.

Die Angemessenheitsprüfung hat zukünftig getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der „übrigen“ Unterkunftskosten zu erfolgen.

Als Richtschnur für die Angemessenheit von Heizkosten ist der örtliche Heizspiegel -sofern nicht vorhanden, wie in Hamm der „Bundesweite Heizspiegel“-heranzuziehen.

Dies hat zur Folge, dass auch bei einer Wohnung trotz Überschreitung des Grundmietproduktes und der angemessenen qm eine Übernahme der vollen Heizkosten in Betracht kommt. Umgekehrt kann es bei einer Wohnung, bei der das Grundmietprodukt angemessen ist, trotzdem zu Kürzungen bei den Heizkosten kommen, sofern nicht Wirtschaftlichkeitsaspekte (Gesamtmietprodukt angemessen oder umzugsbedingte Kosten zu hoch) entgegenstehen.

Nach Entscheidung des BSG ist nunmehr von einem signifikant unwirtschaftlichen Heizen erst auszugehen, wenn das Produkt aus dem Wert für extrem

hohe Heizkosten im Heizspiegel bezogen auf den jeweiligen Energieträger und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt, überschritten wird.

Wird dieser Grenzwert überschritten, so obliegt es dem Hilfesuchenden konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen. Schlechte Bausubstanz oder Lage der Wohnung bzw. veraltete Heizungsanlagen kommen als Gründe nicht mehr in Betracht, da diese Komponenten bereits in der letzten Spalte des Heizspiegels Berücksichtigung gefunden haben. Es können daher allenfalls Gründe, die in der Person des Hilfebedürftigen begründet sind (Krankheit o.ä.) dazu führen, dass Heizkosten über dem Grenzwert dauerhaft anerkannt werden.

Bei Überschreitung des Grenzwertes ist nunmehr zukünftig ein gesondertes „Heizkostensenkungsverfahren“ einleiten mit dem Ziel, nach Ablauf der Frist auf die angemessenen Heizkosten zu kürzen.

Da ein örtlicher Heizspiegel nicht vorliegt, sind die Werte des Bundesweiten Heizspiegels heranzuziehen. Er bietet Werte für die Heizarten Heizöl, Erdgas und Fernwärme und nimmt zusätzlich noch eine Aufteilung nach der Gebäudelfläche vor, da in großen Wohneinheiten durchschnittlich geringere Heizkosten entstehen, als in 1 – 2 Familienhaushalten. Werte für Heizen mit Strom oder Kohle fehlen, welche Beträge hier heranzuziehen sind, müsste noch geklärt werden.

Aus Vereinfachungsgründen wird immer der Wert für eine Gebäudelfläche von bis zu 250 qm herangezogen, so dass nur die Heizart ermittelt werden muss. Danach betragen die Grenzwerte für

- Heizöl 13,90 € je m<sup>2</sup> und Jahr (1,16 €/Monat)
- Erdgas 16,20 € je m<sup>2</sup> und Jahr (1,35 €/Monat)
- Fernwärme 20,00 € je m<sup>2</sup> und Jahr (1,67 €/Monat)

Bei Personen, die eine Zentralheizung mit Kohle betreiben, sind die Werte für Heizöl mangels Vorgaben im Heizspiegel analog anzuwenden, bei Personen mit Nachspeicherheizung sind die Werte für Fernwärme heranzuziehen.

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Produkt Heizöl und Kohle	Produkt Ergas	Produkt Fernwärme und Nachspeicher
1 Person	47 m <sup>2</sup>	54,52 €	63,45 €	78,49 €
2. Personen	62 m <sup>2</sup>	71,92 €	83,70 €	103,54 €
3 Personen	77 m <sup>2</sup>	89,32 €	103,95 €	128,59 €
4 Personen	92 m <sup>2</sup>	106,72 €	124,20 €	153,64 €
5 Personen	107 m <sup>2</sup>	124,12 €	144,45 €	178,69 €
6 Personen	122 m <sup>2</sup>	141,52 €	164,70 €	203,74 €
7 Personen	137 m <sup>2</sup>	158,92 €	184,95 €	228,79 €
Je weitere Person	15 m <sup>2</sup>	17,40 €	20,25 €	25,05 €

**Nebenkosten**

Was unter dem Begriff angemessene Nebenkosten zu verstehen ist, hat das BSG mit Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 48/08 R – am Beispiel einer begehrten Übernahme der Gebühren für die Kabelnutzung konkretisiert.

Nach Ansicht des BSG sind Nebenkosten grundsätzlich nur unter zwei Voraussetzungen erstattungsfähig. Die Nebenkosten müssen erstens ihrer Art nach umlagefähig i.S.d. § 556 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung (mit Ausnahme der Warmwasserkosten) sein. Sodann muss

**anrechenbare <>  
nicht anrechenbare  
Nebenkosten**

der Mieter zur Bestreitung der Aufwendungen mietvertraglich verpflichtet sein. Das heißt, in den Fällen, in denen der Mieter von einer mietvertraglichen Option Gebrauch macht, sind diese Aufwendungen nicht angemessen.

- Berücksichtigungsfähige Nebenkosten sind insbesondere: Grundsteuer, Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, Kosten für Allgemeinstrom (z.B. gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung), Reinigungs- und Treppenaufzugsgebühr, an Wohnungsbaugesellschaften zu zahlende Nutzungsgebühren, Verwaltungskosten, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Kosten der Grubenleerung, Schornsteinreinigung, Umlagen für Gemeinschaftsantenne oder Kabelanschluss.
- Haushaltsenergie wie Strom, Gas oder feste Brennstoffe für die Zubereitung von Speisen und Getränken (Kochfeuerung), Beleuchtung, Warmwasserbereitung für Körperpflege (Bad) und Reinigung der Wohnung, des Hausrats und der Wäsche sowie den Betrieb elektrischer Geräte ist bereits mit der Regelleistung gem. § 20 SGB II abgegolten und wird somit bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nicht berücksichtigt. Sollten dennoch solche Kosten im Rahmen des § 22 SGB II geltend gemacht werden, so sind sie aus den Kosten für Unterkunft und Heizung heraus zu rechnen.
- Sofern die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie in diesem Rahmen auch der Energiebedarf durch Dritte gedeckt werden (z.B. bei Hilfebedürftigen im Haushalt der Eltern), ist der Stromkostenanteil von der Regelleistung abzuziehen (Verfahren und Beträge siehe örtl. Hinweise zu § 20 SGB II).
- Nicht berücksichtigungsfähig sind des Weiteren die Kosten von Garagen, Carports oder Stellplätzen, da sie keine Kosten für die Unterkunft darstellen. Dem Einwand, die Garage bzw. das Carport bzw. der Stellplatz sei unabdingbar mit der Anmietung der Wohnung verbunden, sollte die Möglichkeit der separaten Verpachtung/Untervermietung entgegen gehalten werden.
- Bei Teil- bzw. Vollmöblierung einer Mietwohnung ist kein Zuschlag auf die jeweilige Obergrenze zu berücksichtigen. Die Abnutzung der zur Verfügung gestellten Möbel ist mit der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 20 SGB II bereits abgegolten. Ansonsten wären Mieter von möblierten Wohnungen besser gestellt, da für die Ersatzbeschaffungen von Möbeln und Elektrogeräten keine gesonderten einmaligen Beihilfen vorgesehen sind (siehe § 23 SGB II).

### **Angemessene Nebenkosten**

Laut aktueller Vorgabe des Sozialgerichtes Dortmund ist die Angemessenheit von Nebenkosten separat zu prüfen. Eine Quotierung der Nebenkosten bei Wohnungen, die das Grundmietprodukt und die angemessene Wohnungsgröße überschreiten, ist nicht mehr zulässig. Auch erfolgt nicht mehr automatisch eine Übernahme aller Nebenkosten, wenn das Grundmietprodukt nicht überschritten wird.

Bei den Heizkosten hat das Sozialgericht als Grundlage für die Angemessenheitsprüfung den Heizspiegel bezogen auf die angemessene Wohnungsgröße vorgegeben. Daher werden auch bei den Nebenkosten die Werte des Betriebskostenspiegels x angemessene Wohnungsgröße als Grundlage herangezogen.

Für Deutschland wurde aktuell ein neuer Betriebskostenspiegel veröffentlicht,

der neue Betriebskostenspiegel für NRW steht noch aus. Da sich an den Beträgen bezogen auf ganz Deutschland nur an den Heizkosten größere Änderungen ergeben haben, kann vorerst auf den Betriebskostenspiegel NRW 2008/2009 zurückgegriffen werden.

Für NRW weist der Betriebskostenspiegel Gesamtkosten (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) von 1,94 €/m<sup>2</sup> und Monat aus.

Ein Betriebskostenspiegel für Hamm existiert nicht. Jedoch liefern das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sowie der Bund der Steuerzahler diverse Vergleichsstatistiken, mit deren Hilfe ein Vergleich der in Hamm anfallenden Kosten mit dem Landesdurchschnitt möglich ist.

Folgende Faktoren werden verglichen, da hier die größten Unterschiede landesweit bestehen:

### Grundsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer B lag im Landesdurchschnitt 2008 bei 435. Da Hamm eine kreisfreie Stadt ist, liegt der Hebesatz hier mit 465 6,9% über den Landesdurchschnitt.

Geht man von 0,21 € im Landesdurchschnitt aus, so sind für Hamm daher 0,23 € anzusetzen.

### Wasser inkl. Abwasser

Die Beträge sind im Betriebskostenspiegel zusammengefasst und werden mit 0,40 €/m<sup>2</sup> geführt. Weil bei einem Durchschnittshaushalt mit 4 Personen die Kosten etwa gleich hoch sind, ist für die weitere Prüfung von jeweils 0,20 €/m<sup>2</sup> auszugehen, da das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Trink- und Abwasserentgelte gesondert ausweist.

Im Landesdurchschnitt lag das Trinkwasserentgelt 2007 bei 1,59 €/m<sup>3</sup>, in Hamm betrug das Entgelt nur 1,43€/m<sup>3</sup> und war somit 10% geringer.

Die Abwasserentgelte lagen im gleichen Zeitraum bei 2,39 €/m<sup>3</sup> im NRW Durchschnitt, in Hamm war das Entgelt 24% geringer mit nur 1,81 €/m<sup>3</sup>.

Für Wassergeld sind daher 0,18 € und für Abwasser 0,152 €, insgesamt rund 0,34 € anzusetzen.

### Müllbeseitigung

Im Landesvergleich waren die Abfallgebühren in Hamm 2009 deutlich geringer. Vergleicht man die Kosten für ein 80 l Restmüllgefäß bei 14-tägiger Abfuhr, da 2009 lt. Bund der Steuerzahler NRW in Hamm 99,91 € kostete mit den Durchschnittskosten aller NRW Städte, die auch diese Abfuhrart anbieten, so ist die Jahresgebühr um 45,78 € oder 45% günstiger als im Landesdurchschnitt. Hier ist daher eine Reduzierung von 0,23 € auf 0,13 € gerechtfertigt.

Da bei den übrigen Kostenarten keine großen Abweichungen von Landesdurchschnitt anzunehmen sind, sollten die Beträge übernommen werden. Kosten für Aufzug und Antenne/Kabel sollten nur berücksichtigt werden, wenn sie auch anfallen bzw. mietvertraglich verpflichtend zu zahlen sind.

Im Einzelnen ergeben sich danach für Hamm folgende angemessene Betriebskosten/m<sup>2</sup>:

Grundsteuer	0,23 €
Wasser	0,18 €
Abwasser	0,16 €
Straßenreinigung	0,05 €
Müllbeseitigung	0,13 €
Gebäudereinigung	0,14 €
Gartenpflege	0,11 €
Allgemein Strom	0,06 €
Schornsteinreinigung	0,04 €
Versicherung	0,18 €
Hauswart	0,19 €
Sonstiges	<u>0,08 €</u>
	<b>1,55 €</b>

**Nebenkosten-  
produkt**

Die angemessenen Kosten/m<sup>2</sup> sind im Folgenden mit der angemessenen Wohnungsgröße zu multiplizieren, so dass sich nachfolgende Werte ergeben:

Hauhaltsgröße	Wohnungsgröße	Produkt(bei 1,55 €/m <sup>2</sup> )
1 Person	47m <sup>2</sup>	72,85 €
2 Personen	62 m <sup>2</sup>	96,10 €
3 Personen	77 m <sup>2</sup>	119,35 €
4 Personen	92 m <sup>2</sup>	142,60 €
5 Personen	107 m <sup>2</sup>	165,35 €
6 Personen	122 m <sup>2</sup>	189,10 €
7 Personen	137 m <sup>2</sup>	212,35 €
Je weitere Person	15 m <sup>2</sup>	23,25 €

**Überschreitung  
des Nebenkosten-  
produktes**

Hinzu kommen ggfs. noch Kosten für Aufzug und Antenne/Kabel, sofern der Kunde dazu mietvertraglich verpflichtet ist, in tatsächlicher Höhe, da die im Betriebskostenspiegel enthaltenen Beträge nur so gering sind, weil insbesondere Aufzugskosten in nur wenigen Objekten anfallen.

Da die tatsächliche Wohnungsgröße bei der Ermittlung des angemessenen Produktes nicht relevant ist, sondern die abstrakt angemessene Wohnungsgröße nach der Personenzahl, können erhöhte Kosten aufgrund einer sehr großen Wohnung grundsätzlich nicht übernommen werden, es sei denn Wirtschaftlichkeitsaspekte führen dazu, von einer Umzugsaufforderung abzusehen, weil bspw. das Grundmietprodukt sehr gering ist.

Da der Kunde jedoch auf einige Kostenarten nur bedingt Einfluss hat, ist bei Überschreitung des angemessenen Produktes genau zu prüfen, ob die Mehrkosten durch eine zu große Wohnung ausgelöst werden oder welche Kostenarten bei angemessener Wohnungsgröße ggfs. den Ausschlag für die Überschreitung geben, auf die der Kunde Einfluss hat (z.B. kleineres Müllgefäß,

Wassergeld bei Abrechnung nach Personen etc.).

Ist eine Überprüfung der überhöhten Nebenkosten angezeigt, ist dem Kunden eine Anhörung mit Fragenbogen zu zusenden, mit der er sich zu den überhöhten Kosten äußern kann.

Ist der Mehrverbrauch auf unwirtschaftliches Verhalten zurückzuführen, oder durch eine zu große Wohnung ausgelöst, so besteht keine Verpflichtung zur Übernahme der unangemessenen Mehrkosten.

Die tatsächlichen (auch unangemessenen) Kosten sind solange zu übernehmen, bis der Hilfebedürftige auf Grund vorherigen Hinweises in der Lage war, die Kosten auf ein angemessenes Maß zu senken, in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Dauer von sechs Monaten.

§ 22 Abs 1 S.4 SGB II trifft eine spezielle Regelung für die Behandlung von Rückzahlungen und Guthaben aus überschüssigen Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen für Mietnebenkosten und Heizkostenpauschalen. Entgegen der allgemeinen Regelung im § 11 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 2 der ALGII-V sind die Guthaben den Kosten der Unterkunft zuzuordnen und nicht als einmaliges Einkommen anzurechnen. Gem. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

Da Anknüpfungspunkt das ausgewiesene Guthaben bzw. die Höhe der tatsächlichen Rückzahlung ist, sind Abrechnungen nach „altem Muster“, bei denen der Verbrauch mit den bereits mit der SGB II Zahlung geleisteten Beträgen verglichen wird, für die Minderung der KDU nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II grundsätzlich irrelevant. Dieser Vergleich würde einen Rückgriff auf die bereit abgeschlossene Bewilligungszeiträume bedeuten, was aufgrund des klaren Wortlautes ausgeschlossen ist. Dies ist lediglich möglich, wenn aufgrund evtl. Unklarheiten Leistungen bzgl. der Kosten der Unterkunft vorläufig gem. § 40 SGB II i. V. m. § 328 SGB III gewährt wurden.

Ob als Zufluss bereits die Erstellung der Abrechnung, oder aber erst die Auszahlung/ Verrechnung des Guthabens anzusehen ist, hat das Sozialgericht Dortmund bislang nicht endgültig entschieden. Bis zu einer endgültigen Klärung wird aus Vereinfachungsgründen, als Zufluss der Monat angesehen, in dem das Guthaben mit der Mietzahlung verrechnet wird, oder der Kunde über das Geld verfügen kann. Bsp.: Abrechnung vom 03.04., Verrechnung mit der Miete im Mai, bzw. Auszahlung im Mai => Einbehaltung im Juni. Dies hat den Vorteil, dass der Sachbearbeiter die Minderung aus dem Guthaben nicht im Wege des Kostenersatzes geltend machen muss, sofern der Kunde bspw. die Abrechnung erst nach ADV-Lauf einreicht.

Bei der Minderung der Aufwendungen kommt es nicht darauf an, ob die gutgeschriebenen Beträge aus Vorauszahlungen während des Leistungsbezuges herrühren oder nicht. Erfolgen Rückzahlungen während des noch andauernden Leistungsbezuges, kommen sie über die Minderung der KdU immer dem KJC zugute. Umgekehrt stehen Rückzahlungen, die erst nach Beendigung des Leistungsbezuges fällig werden, auch dem Kunden zu, selbst wenn im Abrechnungszeitraum die KdU vom KJC geleistet wurden.

Nach § 22 Abs. 1 S. 4 mindern die Guthaben die nach dem Monat der Rückzahlung entstehenden Aufwendungen. Es ist dabei unerheblich, ob der Kunde

**Anrechnung von Rückzahlungen und Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen**

**Eigenanteil des Kunden durch unangemessene KDU bzw. Verhängung einer Sanktion**

noch in der Wohnung, für die die Rückzahlung geleistet wird, wohnt oder nicht. Es müssen lediglich Kosten der Unterkunft bei der Berechnung angerechnet werden. Ist das Guthaben größer als eine Monatsmiete, so kann die Anrechnung auch im darauffolgenden Monat erfolgen.

**Verspätete Einreichung der Abrechnung:**

*Eigenanteil des Kunden durch unangemessene KDU bzw. Verhängung einer Sanktion:*

Umstritten ist, ob eine volle und nicht nur anteilige Anrechnung auch dann erfolgen kann, wenn bspw. nur ein Teil der KdU als angemessen anerkannt wurden oder etwa wegen Verhängung einer Sanktion nach § 31 für einen gewissen Zeitraum keine KdU gewährt wurden.

*Verspätete Einreichung der Abrechnung:*

Definition: Die Einreichung der Abrechnung ist dann verspätet, wenn der Kunde sie nicht unverzüglich nach Erhalt dem JobCenter vorlegt. Unter unverzüglich im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I versteht der Gesetzgeber eine Obergrenze von maximal 14 Tagen.

Da als Zufluss der Erhalt des Guthabens angesehen wird, ist nach § 22 Abs. 1 S. 4 auch dann vorzugehen, wenn der Kunde zwar die Abrechnung verspätet, aber den Erhalt des Guthabens im Monat des Zuflusses mitteilt. Teilt der Kunde den Erhalt des Guthabens noch im gleichen Monat, jedoch nach ADV-Lauf mit, so kann die Verrechnung im Folgemonat nicht mehr erfolgen. Der Betrag ist dann im Rahmen des Kostenersatzes nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X geltend zu machen.

**Nicht weitergeleitete Vorauszahlungen:**

Um das aufwendige Verfahren des Kostenersatzes zu vermeiden, wird vorgeschlagen den Kunden bereits bei Antragstellung / Folgeanträgen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist alle Abrechnungen unverzüglich dem JobCenter vorzulegen sind. Ein entsprechender Zusatz in den Hinweisblättern und dem Aktenvermerk über die Begründung des Antrages ist aufzunehmen.

**Abrechnung mit mehreren Kostenarten**

*Nicht weitergeleitete Vorauszahlungen:*

Hat sich aufgrund der Nichtweiterleitung von Vorauszahlungen das Guthaben gemindert, so bestünde allenfalls die Möglichkeit, dem Kunden eine Sanktion nach § 31 Abs. 4 SGB II anzudrohen oder Ersatzansprüche nach § 34 SGB II zu erwägen. Hier bleibt zukünftig lediglich das Mittel der Direktzahlung nach § 22 Abs. 4 SGB II, sofern der Leistungsanspruch hierfür ausreicht, ansonsten eine genaue Zahlungskontrolle. Der Kunde ist auf jedem Fall am Verfahren zu beteiligen.

*Abrechnung mit mehreren Kostenarten*

Werden mehrere Kostenarten mit einer Abrechnung abgewickelt, wie es bei den Stadtwerke mit Strom und Gas üblich ist, so sind jedoch „Unterabrechnungen“ je Kostenart vorzunehmen, mit der Folge, dass bspw. obwohl insgesamt eine Nachzahlung fällig ist, bei Gas dennoch ein Guthaben bestehen kann, wenn die Nachforderung ausschließlich durch der Mehrverbrauch von Strom entstanden ist. Das Guthaben aus der Unterabrechnung kann dann ebenfalls nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II berücksichtigt werden.

**Überblick über anhängige Rechtsfragen beim BSG;  
Stand:  
12.01.2010**

Bei der Bildung der Unterabrechnungen sind die Vorjahresrechnungen mit einzubeziehen. Die Verteilung des monatlich fälligen Abschlags ist der Vorjahresabrechnung zu entnehmen.

Wie eine Verrechnung eines reinen Heizkostenguthabens, eines Guthabens mit Strom oder Nebenkosten, eines Guthabens mit Warmwasser und wie eine Abrechnung eines Guthabens vorzunehmen ist, bei der auch Mahngebühren enthalten sind, ist der „Gebrauchsanweisung Abrechnung“ zu entnehmen.

**a) B 14 AS 71/08 R Vorinstanz: LSG Mainz, L 3 AS 68/06**

Welche Anforderungen sind - bei Fehlen eines Mietspiegels bzw einer Mietdatenbank (§§ 558c ffBGB) - an die vom Grundsicherungsträger zu Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 selbst durchzuführenden Ermittlungen zum angemessenen Quadratmeterpreis von Mietwohnungen zu stellen?

Sind Gebühren für den Kabelfernsehanschluss als Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs 1 S 1 SGB2 zu berücksichtigen, wenn sie laut Mietvertrag zwingend vom Vermieter verlangt werden?

**B 14 AS 72/08 R Vorinstanz: LSG Mainz, L 3 AS 69/06**

Welche Anforderungen sind - bei Fehlen eines Mietspiegels bzw einer Mietdatenbank (§§ 558c ff BGB) - an die vom Grundsicherungsträger zu Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 selbst durchzuführenden Ermittlungen zum angemessenen Quadratmeterpreis von Mietwohnungen zu stellen?

Sind Gebühren für den Kabelfernsehanschluss als Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 zu berücksichtigen, wenn sie laut Mietvertrag zwingend vom Vermieter verlangt werden?

**B 14 AS 73/08 R Vorinstanz: LSG Mainz, L 3 AS 77/06**

Welche Anforderungen sind - bei Fehlen eines Mietspiegels bzw einer Mietdatenbank (§§ 558c ff BGB) - an die vom Grundsicherungsträger zu Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 selbst durchzuführenden Ermittlungen zum angemessenen Quadratmeterpreis von Mietwohnungen zu stellen?

Sind Gebühren für den Kabelfernsehanschluss als Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 zu berücksichtigen, wenn sie laut Mietvertrag zwingend vom Vermieter verlangt werden?

**B 14 AS 15/09 R Vorinstanz: LSG Celle-Bremen, L 13 AS 128/07**

Welche Anforderungen sind - bei Fehlen eines Mietspiegels bzw einer Mietdatenbank (§§ 558c ff BGB) - an die vom Grundsicherungsträger zur Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 selbst durchzuführenden Ermittlungen zum angemessenen Quadratmeterpreis von Mietwohnungen zu stellen?

**B 14 AS 32/09 R Vorinstanz: LSG Berlin-Potsdam, L 32 AS 923/07**

Darf ein Grundsicherungsträger bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 und vorliegendem qualifizierten Mietspiegel (§§ 558c ff BGB) vom Mittelwert abweichen?

**B 14 AS 65/09 R Vorinstanz: LSG Berlin-Potsdam, L 28 AS 2189/08**

Zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze für die Unterkunftskosten iS des § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 anhand des Berliner Mietspiegels 2007 und eines Betriebskostenspiegels.

**B 4 AS 78/09 R Vorinstanz: SG Braunschweig, S 33 AS 2716/08**

Kann bei fehlendem Mietspiegel und fehlenden eigenen Ermittlungen des Grundsicherungsträgers zu den angemessenen Unterkunftskosten iS des § 22 SGB 2 ohne weitere Begründung auf die Werte der Tabelle zu § 8 WoGG 2 zurückgegriffen werden und sind bei Alleinerziehenden die Höchstbeträge der Wohngeldtabelle heranzuziehen, die der nach Wohnraumförderungsbestimmungen für Alleinerziehende erhöhten Wohnflächengrenze entsprechen, auch wenn diese Höchstbeträge sonst nur bei mehr Personen im Haushalt gelten würden?

**b) B 14 AS 74/08 R Vorinstanz: LSG Stuttgart, L 8 AS 1984/07**

Ist eine Eigenheimzulage, die nachweislich zur Finanzierung einer zum Schonvermögen zählenden Immobilie verwendet und nicht als Einkommen berücksichtigt wird (§ 1 Abs 1 Nr 7 AlgIV), mit den tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 zu verrechnen?

**B 14 AS 82/08 R Vorinstanz: LSG Stuttgart, L 12 AS 1993/07**

Ist eine Eigenheimzulage, die nachweislich zur Finanzierung einer zum Schonvermögen zählenden Immobilie verwendet und nicht als Einkommen berücksichtigt wird (§ 1 Abs 1 Nr 7 AlgIV), mit den tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 zu verrechnen?

**c) B 14 AS 7/09 R Vorinstanz: LSG Celle-Bremen, L 9 AS 541/06**

In welcher Höhe sind Umzugskosten bei fehlender Zusicherung gem § 22 Abs 3 SGB 2 (unter Ermessensgesichtspunkten) zu übernehmen, wenn die vorherige Zusicherung des Grundsicherungsträgers rechtzeitig vor Ablauf der im Kostensenkungsverfahren gesetzten Übergangsfrist beantragt und der Umzug in einen anderen Ort mit Umzugsunternehmen durchgeführt wurde, nachdem der Grundsicherungsträger trotz Nachfrage nicht bis zum Fristablauf über den Antrag entschieden hat? Sind die Umzugskosten gem § 22 Abs 3 SGB 2 auf die Höhe der Angemessenheit beschränkt und wie ist die Angemessenheit zu bestimmen?

**d) B 14 AS 11/09 R Vorinstanz: LSG Celle-Bremen, L 13 AS 36/08**

Sind bei Anmietung einer möblierten Wohnung die angemessenen Unterkunftskosten in voller Höhe zu berücksichtigen oder ist für die Möblierung ein Abschlag vorzunehmen?

**e) B 14 AS 23/09 R Vorinstanz: LSG Mainz, L 5 AS 74/08**

Setzt der Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Unterkunftskosten gem § 22 Abs 7 SGB 2 an einen wegen Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe aus dem Leistungssystem des SGB 2 ausgeschlossenen Auszubildenden eine vollständige Hilfebedürftigkeitsprüfung nach §§ 9, 11 SGB 2 voraus, so dass das an den volljährigen Auszubildenden weitergeleitete Kindergeld als dessen Einkommen zu berücksichtigen ist?

**B 4 AS 39/09 R Vorinstanz: LSG Essen, L 1 AS 40/08**

Setzt der Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Unterkunftskosten gem § 22 Abs 7 SGB 2 an einen wegen Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe aus dem Leistungssystem des SGB 2 ausgeschlossenen Auszubildenden eine vollständige Hilfebedürftigkeitsprüfung nach §§ 9, 11 SGB 2 voraus?

**B 4 AS 69/09 R Vorinstanz: LSG Stuttgart, L 1 AS 3286/09**

Setzt der Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Unterkunftskosten gem § 22 Abs 7 SGB 2 an einen wegen Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe aus dem Leistungssystem des SGB 2 ausgeschlossenen Auszubildenden eine vollständige Hilfebedürftigkeitsprüfung nach §§ 9, 11 SGB 2 voraus, so dass das an den volljährigen Auszubildenden weitergeleitete Kindergeld als dessen Einkommen zu berücksichtigen ist? Welche Anforderungen sind - bei Fehlen eines Mietspiegels - an die vom Grundsicherungsträger zur Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 selbst durchzuführenden Ermittlungen zu stellen?

**f) B 14 AS 34/09 R Vorinstanz: LSG Essen, L 12 AS 28/07**

Ist bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 auf einen Zwei-Personen-Haushalt abzustellen, wenn zwei miteinander verwandte Personen in einem Haushalt leben, ohne dass zwischen ihnen eine Bedarfsgemeinschaft besteht?

**g) B 14 AS 52/09 R Vorinstanz: LSG Berlin-Potsdam, L 14 AS 1830/08**

Ist eine nach Maßgabe der HeizkostenV vorgenommene Abrechnung der Warmwasserkosten als konkrete Erfassung anzusehen, welche die - sich aus der Bemessung des Regelsatzes ergebende - Pauschale verdrängt, und welcher Maßstab gilt gegebenenfalls dann für die Bemessung des Abschlags während der noch laufenden Abrechnungsperiode?

**h) B 14 AS 79/09 R Vorinstanz: LSG Mainz, L 5 AS 62/08**

Stellt ein Wohnmobil eine Unterkunft iS des § 22 SGB 2 dar und sind Kfz-Steuer, Kfz-Haftpflichtversicherung, Reparaturkosten, Wartung und Pflege eines Wohnmobils als Nebenkosten iS des § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 bis zur Höhe der abstrakt angemessenen Kosten einer Mietwohnung erstattungsfähig?

**i) B 4 AS 28/09 R Vorinstanz: LSG Essen, L 19 AS 61/08**

Handelt es sich bei einer Maklercourtage für den Verkauf des bisher bewohnten Eigenheims um Wohnungsbeschaffungs- bzw Umzugskosten iS des § 22 Abs 3 S 1 SGB 2? Welchen Charakter hat eine Zusicherung nach § 22 Abs 3 S 1 Halbs 1 SGB 2 im Unterschied zu § 22 Abs 2 S 2 SGB 2 und § 22 Abs 2a SGB 2?

**j) B 4 AS 60/09 R Vorinstanz: LSG Berlin-Potsdam, L 34 AS 1724/08**

Verstößt die Regelung des § 22 Abs 1 S 2 SGB 2 bei einem Umzug außerhalb des örtlichen Wohnungsmarktes gegen die verfassungsrechtlich garantierte Freizügigkeit?

**k) B 4 AS 62/09 R Vorinstanz: LSG Essen, L 7 AS 44/08**

Bleibt ein im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung entstandener einmaliger Bedarf in Gestalt einer fälligen Nebkostennachforderung unter Beachtung des Monatsprinzips auch noch in Monaten nach seiner Entstehung als Anspruch nach § 22 Abs 1 S 1 SGB 2 berücksichtigungsfähig oder ist er nach Ablauf des Fälligkeitsmonats den Schulden iS des § 22 Abs 5 SGB 2 zuzurechnen?

**50-501**

**zu § 22 Abs. 5 (Erstuzüge von Personen U 25)**

**Stand: 7/11**

Nach § 22 Abs. 5 benötigen Personen die unter 25 Jahren (U25) alt sind, vor Abschluss eines Mietvertrages für einen Auszug aus dem elterlichen Haushalt eine Zusicherung des kommunalen Trägers, damit für sie Kosten der Unterkunft (KdU) übernommen werden können.

Aufgrund der Formulierung „Personen“ gilt das Erfordernis nicht nur für Personen im ALG II –Bezug, sondern kann auch Personen betreffen, die vorher noch kein ALG II bezogen haben.

Eine Zusicherung ist daher für folgende Personen in der Regel ebenfalls erforderlich:

U25 bezieht während des Aufenthaltes im elterlichen Haushalt kein ALG II. Sie zieht zu Hause aus und hätte bei lebensnaher Betrachtungsweise davon ausgehen müssen, dass sie die Wohnung auf Dauer nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Beispiele:

- Ausbildung endet wenige Monate nach Anmietung der Wohnung, Übernahmegarantie des Arbeitgebers oder neue Anstellung liegt nicht vor.
- Vermögende Eltern unterstützen das Kind eine Zeitlang nach dem Auszug und nach Ende der kurzen Unterstützung beantragt es ALG II Leistungen.
- U25 ist eine Zeitlang wohnungslos und bezieht nach kurzer Wohnungslosigkeit eine eigene Wohnung.
- U25 hat Wohnung angemietet, um die Gewährung von Leistungen herbeizuführen, weil sie aufgrund der Einkommensanrechnung der Eltern keinen Anspruch hatte (Vgl. § 22 Abs. 5 S.4 SGB II).

Nicht erfasst von dem Zustimmungserfordernis sind U 25, die den Lebensunterhalt inkl. KdU bei Anmietung der eigenen Wohnung aus eigenen Mitteln sicherstellen und irgendwann einmal ALG II bedürftig werden (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, der bei Anmietung nicht bekannt war). Diesem Personenkreis kann die Übernahme der KdU nicht versagt werden.

Die Zusicherung setzt zunächst voraus, dass die Aufwendungen für die Wohnung, die bezogen werden soll, angemessen sind. Die Erteilung oder Ablehnung bedarf der Schriftform (entsprechende Dokumente sind in der Datenbank unter KdU). Ferner muss eine der nachfolgenden Gründe vorliegen:

- Schwerwiegende soziale Gründe

**1. Grundsatz der vorherigen Zusicherung**

**2. Pflicht zur Erteilung der Zusicherung**

Die Gründe können sowohl in der Person des U25 als auch der Eltern/eines Elternteils liegen.

Die üblichen altersbedingten Auseinandersetzungen reichen nicht aus.

Diese sind i.d.R. anzuerkennen, wenn

- a) eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist. (z.B. Kind war seit langem im Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht);
- b) Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes besteht, da ein Elternteil nachweislich z.B. schwer alkoholkrank, drogenabhängig oder psychisch erkrankt ist, der Prostitution nachgeht oder straffällig geworden ist. (Gefahr kann auch umgekehrt bestehen);
- c) Anhaltspunkte für unangemessene Züchtigungen oder familiäre Gewalt vorliegen oder Missbrauch vorliegt.

Das Bestehen eines schwerwiegenden sozialen Grundes ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Mögliche Nachweise sind:

- Bericht des Jugendamtes, wenn die Familie dort in der Betreuung ist oder war
- Stellungnahme eines caritativen Verbandes oder der Sozialberatungsstelle
- Ärztliches Attest
- Nachweise über die Erstattung einer Strafanzeige

- Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Kann der U25 jährige die Arbeitsstelle von der Wohnung der Eltern nicht in angemessener Zeit (Hin- und Rückweg i.d.R. mehr als 2 Stunden) erreichen, so ist eine eigene Wohnung erforderlich.

Einer Arbeitsstelle gleichgestellt sind schulische und berufliche Ausbildungen.

Bei Zeitarbeitsverträgen von kurzer Dauer ist die Notwendigkeit nicht gegeben. Vorübergehend anfallende Aufwendungen für auswärtige Unterbringung sind gem. § 11 Abs. 2 Ziffer 5 SGB II zu übernehmen.

- Sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe

Ähnlich schwerwiegende Gründe können sein:

- a) Heirat, Familiengründung, allein der Wunsch, mit einem Partner zusammenziehen, reicht nicht aus;
- b) Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes kein ausreichender Platz mehr im elterlichen Haushalt;
- c) U25 Person war bisher in einer Therapieeinrichtung in Hamm (z.B. Rosa-Luxemburg-Str.) untergebracht, Eltern leben nicht in Hamm und sie möchte nach erfolgreicher Therapie

<p>Lebensmittelpunkt nach Hamm verlegen (oft auch Teil des Therapieplanes).</p> <p>Eine Zusicherung zum Auszug ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II (siehe Ziffer 2) vorliegen <u>und</u> die Gründe für den Auszug derart schwerwiegend waren, dass ein auch nur vorübergehender Verbleib im elterlichen Haushalt bis zur Erteilung der Zusicherung unzumutbar war (z.B. Gefahr für Leib und Leben) und die Nachholung der Zusicherung umgehend beantragt wird.</p> <p>In diesen Fällen sind die (angemessenen) KdU zu übernehmen.</p> <p>Sind die Aufwendungen angemessen, können auch noch Kosten für Erstausrüstung, Umzug und Wohnbeschaffungskosten und Kautionsgewährungen, sofern diese notwendig sind.</p> <p>Liegt kein derart schwerwiegender Grund vor, sind aber die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 S.2 SGB II gegeben, werden nur die (angemessenen) Mietkosten nicht aber umzugsbedingte Kosten übernommen. Eine (nachträgliche) Zusicherung ist nicht zu erteilen.</p>	<p><b>3. Eilfälle nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II</b></p>
<p>Bezieht eine Person U25 eine eigene Wohnung ohne Zustimmung und handelt es sich nicht um einen Fall gem. Ziffer 3, hat dies <u>bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres</u> folgende Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden für die Zeit nach dem Umzug keine KdU erbracht (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II).</li> <li>• Es wird abweichend von § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II nur 80% der Regelleistung gewährt (§ 20 Abs. 3 SGB II).</li> <li>• Es wird keine Erstausrüstung gewährt (§ 24 Abs. 6 SGB II)</li> <li>• Es werden keine Wohnbeschaffungskosten, keine Kautionsgewährungen und keine Umzugskosten übernommen (§ 22 Abs. 6 SGB II)</li> </ul> <p>50-501</p>	<p><b>4. Rechtsfolgen bei Auszug ohne Zusicherung</b></p>